

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00095 vom 1. Februar 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00095

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00095 du 1 février 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00095 del 1 febbraio 2017

Regeste

Niederlassungsbewilligung (Widerruf)/Wegweisung | [Widerruf der Niederlassungsbewilligung infolge Straffälligkeit: Aufgrund der allgemeinen Lage in Afghanistan ist näher abzuklären, ob der Beschwerdeführer auf ein tragfähiges soziales Netz in seinem Heimatland zurückgreifen kann.] Der Widerrufsgrund ist mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten erfüllt (E. 2.2). Aufgrund der Anzahl, Frequenz, Art der Delikte und, dass sich der Beschwerdeführer weder von Massnahmen, von Freiheits- und Geldstrafen, noch von laufender Probezeit und ausgesprochenen ausländerrechtlichen Verwarnungen von weiterer Delinquenz abhalten liess, ist von einem sehr grossen öffentlichen Interesse an der Wegweisung auszugehen. Angesichts der Tatsache, dass die für das vorliegende Verfahren anlassgebenden Delikte bereits über 10 Jahre zurückliegen, ist das öffentliche Interesse entsprechend zu relativieren (E. 4.3). Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz sozial und sprachlich integriert. Hingegen kann ihm eine erfolgreiche wirtschaftliche Integration nicht beschieden werden, diesbezügliche Bemühungen seinerseits sind aber zu erkennen (E. 5.2). Zur Verhältnismässigkeitsprüfung gehört auch die Prüfung der Frage, welche Zustände der Betroffene im Heimatstaat oder einem Drittstaat antreffen würde und ob ihm im Hinblick hierauf eine Rückkehr alleine zumutbar erscheint (E. 5.4.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Lage in Afghanistan grundsätzlich als existenzbedrohend zu qualifizieren. Für eine Wegweisung müssen besonders begünstigende Faktoren (ein tragfähiges soziales Netz) vorliegen (E. 5.4.3). Anhand der vorliegenden Akten lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob der Beschwerdeführer in der Tat über kein familiäres oder soziales Netz in seinem Heimatland verfügt (E. 5.4.4). Teilweise Gutheissung und Rückweisung zur weiteren Untersuchung und zum Neuentscheid an die Vorinstanz.

Erwägungen

E. 6.1

Eine Rückweisung zu neuem Entscheid bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Nebenfolgen als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGE 137 V 2010 E. 7.1; BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013).

E. 6.2

Entsprechend gilt es, die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen und dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG sowie § 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 6.3

RA B weist in ihrer Kostennote vom 7. Mai 2018 für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren einen zeitlichen Aufwand von 10.75 Stunden aus, was zu einer Entschädigung von Fr. 3'557.40 (Stundenansatz von Fr. 300.- inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) führt. Da gemäss § 17 Abs. 2 VRG nur eine "angemessene" Parteientschädigung zuzusprechen ist und die entschädigungsberechtigte Partei praxismässig einen Teil ihrer Kosten selbst zu tragen hat, erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) für das verwaltungsgerichtliche Verfahren den konkreten Umständen angemessen (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich 2014, § 17 N. 63 ff. und 80 f., mit Hinweisen).

E. 6.4

Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens hat die Vorinstanz im Neuntscheid zu befinden.

E. 6.5

Der geleistete Kostenvorschuss des Beschwerdeführers ist vorab mit dessen Schulden beim Zentralen Inkasso der Zürcher Justiz zu verrechnen, nachdem die entsprechenden Voraussetzungen ohne Weiteres erfüllt sind (vgl. VGr, 1. Februar 2017, VB.2016.00687, E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 7

Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht kann deshalb nur erhoben werden, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.